Staatlich/ Tagesordnungspunkt 7 2. April 2015

Senatorin für Wissenschaft und Bildung

Frau Mausolf

26 49

V o r l a g e Nr. L 155/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 16. April 2015

Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz

A. Problem

Seit Novellierung des Bremischen Bildungsurlaubgesetzes (BremBUG) im April 2010 und der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG-VO) im August 2010 haben das im Zuge der Novellierung ins Leben gerufene Beratungsgremium zur Umsetzung des BremBUG („Clearingstelle“) und eine Arbeitsgruppe des Förderungsausschusses nach § 10 des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG) eine Handreichung erarbeitet, die das gemeinsame Verständnis darüber, welche Weiterbildungsveranstaltungen als Bildungsurlaub anerkannt werden können, schriftlich festlegt. Die Handreichung wurde vom Beratungsgremium am 02.08.2012 erarbeitet und vom Förderungsausschuss in seiner Sitzung am 12.10.2012 beschlossen.

Damit ist die gemeinsame Arbeit an der Weiterentwicklung des Bildungsurlaubs nicht abgeschlossen: Um die Wirkung von Bildungsurlaub und der Gesetzesnovellierung zu erforschen, wurde ein Projekt zu Wirkungen von Bildungsurlaub und Steuerungseffekten durchgeführt, dessen vorgestellte Ergebnisse in Form von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bildungsurlaubsformats beraten und ggf. aufgenommen werden sollen.

Dennoch ist bereits jetzt ein Zwischenstand erreicht, der seinen Niederschlag in der Verordnung finden sollte:

<u>1. Anerkennung von Veranstaltungen im Ausland (§ 3 Nr. 9 BremBUG-VO bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 9 BremBUG-VO NEU)</u>

Gemäß § 3 Nr. 9 der derzeit gültigen Verordnung werden Veranstaltungen nicht anerkannt, die im Ausland stattfinden, es sei denn, sie dienen dem Erwerb europäischer Fremdsprachen, der

europäischen Integration durch berufliche oder politische Bildung oder der Völkerverständigung. Da der Begriff „Völkerverständigung“ nicht näher bestimmt ist, fällt in der Praxis eine Abgrenzung schwer. Auch das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsgesetz – WBG), auf das sich das Bremische Bildungsurlaubsgesetz (BremBUG) in § 1 Absatz 1 bezieht, stellt nicht auf diesen Begriff ab. Stattdessen regelt § 2 Abs. 1 Nr. 5 WBG, dass Weiterbildung insbesondere dazu befähigen soll, „*die sozialen, kulturellen, beruflichen und politischen Chancen in einem sich vereinigenden Europa zu nutzen und am Prozess der europäischen und internationalen Integration mitzuwirken*“.

Demzufolge erscheint es zeitgemäß, den Begriff „Völkerverständigung“ zu streichen und stattdessen auf eine „internationale Integration“ durch berufliche oder politische Bildung abzustellen.

2. Anteil an organisiertem Lernen an einer Weiterbildungsveranstaltung (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 BremBUG-VO NEU)

Gemäß § 1 Abs. 2 WBG hat Weiterbildung die Aufgabe, in der Form organisierten Lernens individuelle und gesellschaftliche Bildungsanforderungen zu erfüllen und lebenslanges Lernen zu ermöglichen. Organisiertes Lernen im Sinne dieser Vorschrift wird definiert als *„die Vermittlung zusammenhängender Lerninhalte in Unterrichtsform an eine gleichbleibende Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Erreichung eines konkreten Lernziels“* (Definition des Förderungsausschusses).

Das Beratungsgremium und der Förderungsausschuss sind der Auffassung, dass Weiterbildungsveranstaltungen, die als Bildungsurlaub anerkannt werden, überwiegend aus organisiertem Lernen bestehen sollen. Dies gilt immer bei Weiterbildungsveranstaltungen im Gesundheits-/Fitnessbereich. Bei anderen Weiterbildungsveranstaltungen kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von dieser Regel getroffen werden (Empfehlung des Beratungsgremiums vom 16. März 2011).

Aus diesem Grunde soll klarstellend die Verordnung um § 3 Abs. 1 Nr. 13 BremBUG-VO ergänzt werden.

3. Regelungen für Menschen mit Behinderungen (§ 3 Abs. 2 BremBUG-VO NEU)

Das Beratungsgremium und der Förderungsausschuss halten es für sinnvoll, dass für Menschen mit Behinderungen bezüglich der Inhalte von Bildungsurlauben Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die grundsätzlich der privaten Haushalts- bzw. Lebensführung zuzuordnen und

damit regelmäßig nicht als Bildungsurlaub anzuerkennen sind (Empfehlung des Beratungsgremiums vom 2. August 2012).

4. Ausnahmen vom Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 BremBUG-VO)

Mit der Novellierung der Verordnung 2010 wurde parallel zur Öffnung des Angebots für nicht gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen als Bedingung für die Anerkennung die Pflicht zum Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems eingeführt, um die hohe Qualität des Angebots aufrechtzuerhalten. Nicht beabsichtigt war der Ausschluss von staatlichen Einrichtungen, die ihre Qualität auf andere – auch öffentlich anerkannte – Art und Weise nachweisen können. Beispielhaft genannt seien hier Hochschulen, Bildungseinrichtungen anderer Staaten in Deutschland zur Förderung der jeweils landesspezifischen Sprache und Kultur (Institut Français, Instituto Cervantes) und die Landeszentralen für politische Bildung.

Für eine adäquate Formulierung wurde das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)“ herangezogen. Dort heißt es in § 2a:

> *„Der Träger muss für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme geeignet sein. Die Eignung liegt vor, wenn es sich um einen öffentlichen Träger oder eine Einrichtung handelt, die unter staatlicher Aufsicht steht oder staatlich anerkannt ist, oder durch ein Zertifikat nachgewiesen wird, dass der Träger oder die Einrichtung*
>
> *1. nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – anerkannt worden ist oder*
>
> *2. ein System zur Sicherung der Qualität anwendet und*
>
> *auch im Übrigen keine Umstände vorliegen, die der Eignung des Trägers oder der Einrichtung entgegenstehen.“*

In Anlehnung an diese Regelung soll die Bremische Bildungsurlaubsverordnung zwei Fälle unterscheiden:

1. staatliche Einrichtungen, die kein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachweisen müssen, und
2. alle anderen Veranstalter, die zur Anerkennung ihrer Veranstaltungen als Bildungsurlaube mittels einer externen Zertifizierung nachweisen müssen, dass sie über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen.

Eine solche Neuregelung hat auch Auswirkungen auf so genannte „Abgeordnetenfahrten“: Unter diesem Begriff werden Einladungen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages an Interessenten verstanden, zwei oder drei Tage ein bildungspolitisch ausgerichtetes Programm in Berlin zu absolvieren. Dieses Programm wird vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zusammengestellt, das damit als „Veranstalter“ im weitesten Sinne verstanden werden kann.

Nach den geltenden Rechtsgrundlagen ist eine Anerkennung dieser Veranstaltungen als Bildungsurlaub nicht möglich, da insbesondere der Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems fehlt. Zudem enthält das Programm zwar eine lose Aneinanderreihung von Vorträgen und Exkursionen, lässt aber die zusammenhängende Verfolgung von Lernzielen und eine didaktisch-methodische Arbeitsplanung vermissen.

In Hamburg wurden das inhaltliche Problem in der Weise gelöst, dass die zuständige Stelle mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ein Musterprogramm für zwei- bzw. dreitägige Abgeordnetenreisen entwickelt hat, das den Anforderungen des hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes genügt (vgl. Anlage3).

Eine ähnliche Regelung wäre auch für Bremen denkbar. Da das Presse- und Informationsamt als staatliche Einrichtung kein extern zertifiziertes Qualitätsmanagement-System mehr nachzuweisen hätte, wären „Abgeordnetenfahrten“ damit in Zukunft auch in Bremen als Bildungsurlaub anerkennungsfähig.

5. Streichung einer ausgelaufenen Übergangsregelung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BremBUG-VO)

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der aktuell gültigen Verordnung kann der Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems bis zum 31. Dezember 2011 nachgereicht werden; alle ohne Nachweis ausgesprochenen Anerkennungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Vor der Novellierung der Verordnung im Jahr 2010 war ein Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems nicht notwendig, so dass eine Übergangsregelung als sinnvoll eingestuft wurde. Diese ist nun ausgelaufen und kann daher gestrichen werden.

6. Streichung der Befristung der Verordnung (§ 11 Abs. 3 BremBUG-VO)

Soweit Gesetze und Verordnungen im Zuge des Bürokratieabbaus in der Vergangenheit befristet wurden, fallen diese unter die vom Senat am 15.02.2011 beschlossene diesbezügliche Neuregelung, die der Bremischen Bürgerschaft mit Drucksache BB-Drs. 17/1651 vorge-

legt wurde. Danach gilt, dass die betreffenden Normen entfristet werden müssen, wenn die Voraussetzungen für eine Befristung nicht (mehr) vorliegen. Dies ist hier der Fall.

B. Lösung / Sachstand

Die für die vorgeschlagenen Neuerungen notwendigen Änderungen sind in der anliegenden Gegenüberstellung des aktuellen und zukünftigen Verordnungstextes (vgl. Anlage 2) und in der ebenfalls anliegenden „Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz“ (vgl. Anlage1) dargestellt.

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Relevanz

Es sind keine finanziellen, personellen oder genderrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

D. Beteiligung

Das Beratungsgremium zur Umsetzung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes („Clearingstelle“) hat den Änderungsvorschlägen im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt. Der Förderungsausschuss nach § 10 WBG und der Landesausschuss für Weiterbildung nach § 9 WBG haben ebenfalls zugestimmt.

Im Anschluss an die Deputationsbefassung wird die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz dem Senat zur Beschlussfassung zugeleitet.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsurlaubsgesetz gemäß Anlage zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat